

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I 1970 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 20.05.2010 den 1. Nachtrag beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Rüsselsheim erhebt eine Steuer auf Spielapparate als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld).

§ 4

Steuersätze

Die Steuer nach § 2 beträgt je angefangenem Kalendermonat und Apparat:

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 12 v. H. der Bruttokasse,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v.H. der Bruttokasse,

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen 6 v.H. der Bruttokasse,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 5 v.H. der Bruttokasse,
3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
- 40 v.H. der Bruttokasse.

§ 5

Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeiten

- (1) Kann der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Rüsselsheim betriebenen Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nicht manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden, ist folgende abweichende Besteuerung je angefangenem Kalendermonat und Apparat zulässig:
- a) in Spielhallen: 40 €
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 20 €
- (2) Werden im Gebiet der Stadt Rüsselsheim mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich erfolgen.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter des Apparates (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist).

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

§ 7

Anzeigepflicht

Der Halter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten sowie die für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich dem Magistrat – Fachbereich Finanzen – mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim – Fachbereich Finanzen - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Rüsselsheim zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 und § 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Rüsselsheim – Fachbereich Finanzen – geschätzt und zuzüglich eines Verspätungszuschlages von 10% höchstens jedoch 2.000 Euro festgesetzt.

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rüsselsheim

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Vereinbarung

Der Magistrat - Fachbereich Finanzen - kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner über Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

§ 11

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01.07.2010 in Kraft.

Rüsselsheim, den 09. Juni 2010

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Gieltowski
Oberbürgermeister